

Empfehlung
gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KHEntgG
für die
Kalkulation von Zusatzentgelten

des AOK-Bundesverbandes, Bonn

des BKK Bundesverbandes, Essen

des IKK-Bundesverbandes, Bergisch Gladbach

des Bundesverbandes der landw. Krankenkassen, Kassel

der Knappschaft, Bochum

der See-Krankenkasse, Hamburg

des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e.V., Siegburg

des AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Siegburg und

des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V., Köln

- gemeinsam und einheitlich -

sowie

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V., Berlin

Präambel

Um den örtlichen Vertragsparteien eine Hilfestellung für die Kalkulation von sonstigen Entgelten nach § 6 KHEntgG zu geben, haben sich die Vertragsparteien auf der Bundesebene auf die nachfolgenden Kalkulationsempfehlungen geeinigt. Aufgrund des hohen Spezialisierungsgrades der relevanten Leistungen und des innovativen Charakters von neuen Untersuchungs- und Behandlungsleistungen können die Empfehlungen keine vollumfänglichen oder abschließenden Hinweise geben. Entsprechend der zu kalkulierenden Leistung oder der kosten- und leistungsrechnerischen Voraussetzungen eines Krankenhauses können die nachfolgend dargestellten Verfahrensweisen angepasst oder von diesen abgewichen werden.

§ 1

Rechtliche Grundlagen

- (1) Die Spitzenverbände der Krankenkassen und der Verband der privaten Krankenversicherung gemeinsam vereinbaren mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KHEntgG mit Wirkung für die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG Empfehlungen für die Kalkulation und Vergütung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, für die nach § 6 KHEntgG gesonderte Entgelte vereinbart werden können.
- (2) Gemäß § 6 KHEntgG sind die Empfehlungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 von den örtlichen Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG bei der Kalkulation von krankenhausesindividuellen Entgelten für
 - Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KHEntgG, die in den Jahren 2003 und 2004 noch nicht von den DRG-Fallpauschalen und Zusatzentgelten erfasst werden,
 - Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KHEntgG, die ab dem Jahr 2005 noch nicht mit den DRG-Fallpauschalen und Zusatzentgelten sachgerecht vergütet werden können,
 - Leistungen von besonderen Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 KHEntgG i. V. mit § 17 b Abs. 1 Satz 15 KHG,
 - neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden nach § 6 Abs. 2 KHEntgG

zu beachten.

§ 2

Kalkulationsempfehlungen

- (1) Die Vertragsparteien nach § 9 Abs. 1 Satz 1 KHEntgG haben das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus gGmbH (InEK) beauftragt, für die örtlichen Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG eine Hilfestellung für die Kalkulation von krankenhausespezifischen Zusatzentgelten zu erarbeiten. Diese Hinweise des InEK vom 11.11.2005 (Anlage) sind Inhalt der gemeinsamen Empfehlung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KHEntgG.
- (2) Die Kalkulationshinweise betreffen ausschließlich die Kalkulation von Zusatzentgelten und nicht die Kalkulation von fall- oder tagesbezogenen Entgelten.

§ 3

Übermittlung der Vereinbarungsergebnisse

- (1) Wird eine Fallpauschale oder ein Zusatzentgelt nach § 6 Abs. 2 KHEntgG für die Vergütung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden vereinbart, melden die an der Vereinbarung beteiligten gesetzlichen Krankenkassen Art und Höhe des Entgelts an die Vertragsparteien nach § 9 KHEntgG; dabei haben sie auch die der Vereinbarung zu Grunde liegenden Kalkulationsunterlagen und die vom Krankenhaus vorzulegende ausführliche Beschreibung der Methode zu übermitteln.
- (2) Nach Vereinbarung eines Zusatzentgelts nach § 6 Abs. 2a KHEntgG melden die an der Vereinbarung beteiligten gesetzlichen Krankenkassen Art und Höhe des Entgelts an die Vertragsparteien nach § 9 KHEntgG. Dabei haben sie auch die der Vereinbarung zu Grunde liegenden Kalkulationsunterlagen und die vom Krankenhaus vorzulegende ausführliche Begründung zu den Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2a Satz 1 KHEntgG zu übermitteln.
- (3) Die Vertragsparteien nach § 9 KHEntgG vereinbaren, dass die Informationen und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 von den an der Vereinbarung nach § 6 Abs. 2 oder Abs. 2a KHEntgG beteiligten gesetzlichen Krankenkassen zeitnah an das InEK zu übermitteln sind. Die Meldung über Art und Höhe des Entgelts sowie die zu Grunde liegenden Kalkulationsdaten erfolgt in elektronischer Form als maschinenlesbare Tabelle möglichst entsprechend der Anlagen D bis F der Kalkulationshinweise des InEK. Die Übermittlung ggf. vorhandener weiterer Kalkulationsunterlagen und Begründungen soll formlos ebenfalls elektronisch erfolgen.
- (4) Die Vertragsparteien nach § 9 KHEntgG beauftragen das InEK, die Informationen und Unterlagen stellvertretend für die Vertragsparteien entgegenzunehmen, die Meldungen über die Art und Höhe der Zusatzentgelte krankenhausespezifisch aufzuarbeiten und die Vertragsparteien bis zum 30.09. eines Jahres tabellarisch über die vereinbarten Zusatzentgelte je Krankenhaus zu informieren.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Empfehlung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum 30.06 oder 31.12. eines Jahres durch einen der beiden Vertragspartner durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.